



# Elektrohandwerk

## Info 07

Oktober 2005

Herausgeber:

IG Metall  
Verwaltungsstelle  
Berlin  
Alte Jakobstr. 149  
10969 Berlin

Fon 253 87-0  
Fax 253 87 200

e-mail  
berlin@igmetall.de  
homepage www..  
berlin.igmetall.de

Redaktion:

Handwerksbereich  
Autor:  
Burkhard Bildt

Fon  
253 87 123 / 122  
Fax  
252 87 2723

e-mail  
burkhard.  
bildt@igmetall.de

Dieses und folgende Infos werden an IG Metall-Mitglieder per e-mail versandt. Interessenten melden bitte ihre E-Mail-Adresse an B. Bildt (Adresse s.o.) mit dem Kennwort „Verteiler Elektrohandwerk“.

## Fernmontage

Arbeitnehmer arbeiten oft auf wechselnden Einsatzstellen, kurz, sie sind auf Montage. In unserem Info 06 behandelten wir das Thema Nahmontage, in diesem Info beleuchten wir die Fernmontage.

Fernmontage liegt lt. CGM-Tarifvertrag vor, wenn der Einsatzort vom Betrieb oder der Wohnung des Arbeitnehmers über 150 km Luftlinie entfernt ist. Die IGM-Regelung, die bis 1998 gültig war, ging von einer Entfernung über 50 km aus.

**Vergütung des Zeitaufwandes** (Wegezeitvergütung):

Die Fahrzeit zur Einsatzstelle gilt als Arbeitszeit und wird bis max. 8 Stunden (diese Einschränkung gab es in der IGM Regelung bis 1998 nicht) ohne Zuschläge vergütet, sofern sie vor 13.00 Uhr beginnt. Zugrunde wird der Zeitaufwand gelegt, der bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsteht. Heimfahrten sind alle 6 Wochen, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten vorgesehen.

**Auslöse** (Pauschalerstattung des Mehraufwandes für Verpflegung und Übernachtung):

Pauschal wird der Mehraufwand für Verpflegung mit 15,34 € erstattet, Übernachtungskosten bei Vorlage einer Quittung mit 17,90 €, sofern der Arbeitgeber nicht kostenlose Verpflegung und /oder Übernachtung zur Verfügung stellt.

Sofern am Einsatzort hohe Lebenshaltung- bzw. Übernachtungskosten vorherrschen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. Zu beachten ist der Grundsatz, dass die Mehraufwendungen zu erstatten sind (§ 670 BGB). Das Arbeitsrecht geht nicht davon aus, dass Arbeitnehmer Übernachtungskosten teilweise aus eigener Tasche bezahlen müssen. Der Arbeitgeber hat eine angemessene Unterkunft bereitzustellen bzw. zu bezahlen. Angemessen sind z.B. 1-Personen-Schlafräume, Möglichkeiten der Nutzung eines Fernsehers, Waschgelegenheiten mit Duschkmöglichkeiten.

**Fahrkosten:**

Die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel sind unter Ausnutzung von Vergünstigungen zu erstatten. Bewilligt der Arbeitgeber die Benutzung des privaten PKW wird der Aufwand in Höhe der steuerfreien Sätze (z.B. 0,30 € je km) erstattet. Werden Kollegen, Material usw. mit befördert, ist der erhöhte Aufwand zu erstatten (z.B. 0,02 € je km und Person). Nur wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer befördert oder ein Firmenfahrzeug zur Verfügung stellt, entsteht kein Aufwand, der zu erstatten ist.

[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)